

Unterrichtung durch den Bundesrat

betr. Drittes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes — Drucksachen 7/2183, 7/2538, 7/3125 — hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 416. Sitzung am 21. Februar 1975 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 31. Januar 1975 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu Artikel 1

- a) In Nummer 20 ist in § 25 a Abs. 1 Nr. 3 der Satz 3 zu streichen.

- b) In Nummer 27 ist § 36 wie folgt zu ändern:

- aa) In § 36 Abs. 1 Satz 1 ist der zweite Halbsatz eingangs wie folgt zu fassen:
„so hat der Bund den Inhaber ...“.
- bb) § 36 Abs. 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:
„(2) Ist nach dem Eintritt eines nuklearen Ereignisses mit einer Inanspruchnahme der Freistellungsverpflichtung des Bundes zu rechnen, ...“.
- cc) In § 36 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte „und den von den Landesregierungen bestimmten Landesbehörden“ zu streichen.
- dd) In § 36 Abs. 2 Nr. 2 sind die Worte „und den zuständigen Landesbehörden“ zu streichen.

- ee) In § 36 Abs. 2 Nr. 3 und 4 sind jeweils die Worte „der zuständigen Landesbehörden“ durch die Worte „des zuständigen Bundesministers“ zu ersetzen.
- c) Nummer 29 erhält folgende Fassung:
- „29. § 38 wird gestrichen.“
- d) In Nummer 30 ist § 38 a eingangs wie folgt zu fassen:
- „§ 38 a
- Hat der Bund den Inhaber einer Kernanlage nach § 36 von Schadensersatzverpflichtungen freigestellt, so ist er berechtigt, gegen den Inhaber der Kernanlage in Höhe der von ihm erbrachten Leistungen Rückgriff zu nehmen, ...“.
- e) In Nummer 32 sind in der Überschrift von § 39 a die Worte „und der Länder“ zu streichen.

Begründung zu a) bis e)

Die sich aus § 36 des Gesetzes ergebende staatliche Freistellungsverpflichtung ist vom Bund ohne Beteiligung des jeweiligen Landes, in dem sich die das nukleare Ereignis verursachende Kernanlage befindet, allein zu tragen.

Der Bund hat das privatwirtschaftlich nicht absicherbare Schadensrisiko deshalb zu übernehmen, weil er durch den Erlass des Atomgesetzes die Nutzung der Kernenergie zu wirtschaftlichen Zwecken überhaupt erst zugelassen hat und sie besonders fördert (vgl. § 1 Nr. 1 Atomgesetz sowie das Atomprogramm und das Energieprogramm der Bundesregierung).

Die Errichtung von Kernkraftwerken ist weiter unabhängig von Verbrauchsschwerpunkten an günstige Standortvoraussetzungen (u. a. Kühlwasser- und Umweltschutzprobleme) gebunden. Die Einspeisung der erzeugten Energie erfolgt in das überregionale Netz. Kernkraftwerke dienen damit nicht nur der Versorgung von Wirtschaftsräumen eines einzelnen Bundeslandes, in dem sich der Standort befindet, sondern in der Regel der Versorgung mehrerer Bundesländer. Es ist deshalb ungerechtfertigt,

die Länder mit der Freistellungsverpflichtung zu belasten, in denen zufällig die günstigsten Standortvoraussetzungen für die Errichtung von Kernkraftwerken vorliegen. Der Bau von Reaktorschiffen erfolgt nicht im Interesse eines einzelnen Bundeslandes, sondern im Interesse der deutschen Volkswirtschaft an unabhängigeren Transportmöglichkeiten.

2. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 9 des Atomgesetzes erteilten Genehmigungen für den Betrieb von Brennelementfabriken gelten als Genehmigungen nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes fort. Soweit nach Ablauf einer befristeten Genehmigung eine neue Genehmigung oder soweit für die Anlage oder den Betrieb der Brennelementfabrik die Genehmigung einer wesentlichen Änderung beantragt wird, ist für die Erteilung dieser Genehmigung § 7 des Atomgesetzes anzuwenden.“

Begründung

Zur Umstellung der nach § 9 AtG für die bestehenden Brennelementfabriken erteilten Genehmigungen auf die neue Rechtsgrundlage reichen Übergangsbestimmungen nach dem Vorbild des § 67 Abs. 1 BImSchG oder des § 56 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 AtG aus. Für die bereits errichteten und betriebenen Brennelementfabriken kann ein neues Genehmigungsverfahren schon deshalb nicht durchgeführt werden, weil § 7 AtG die Erteilung der Genehmigung vor Errichtung der Anlage voraussetzt. Außerdem besteht kein Grund, einmal erteilte atomrechtliche Genehmigungen von denselben Behörden nach materiell denselben Vorschriften durch förmliche Bescheide erneuern zu lassen. Die Möglichkeit, aus Sicherheitsgründen erforderlichenfalls nachträgliche Auflagen anzuordnen oder erteilte Genehmigungen zu widerrufen, bleibt unberührt (vgl. §§ 17, 18, 19 AtG). Darüber hinausgehende Erlöschenregelungen müßten auch mit dem Bestandschutz der genehmigten Brennelementfabriken in Konflikt geraten (Artikel 14 GG).